



Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
	07/01599/4	243/431	29.09.2022

Schaffung von Bildungsgerechtigkeit in Sachsen

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 56. Sitzung am 21.09.2022 (Drucksache 7/10913) zu Ihrer Petition vom 02.03.2022 beschlossen:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen


Simone Lang

Anlage

Petition 07/01599/4

Schaffung von Bildungsgerechtigkeit in Sachsen

Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent fordert – vor dem Hintergrund der Pandemie –

1. eine Kürzung der Lehrpläne,
2. eine Anpassung der Benotung und der Versetzungsregeln,
3. die Ermöglichung der Chancengleichheit sowie
4. die Bereitstellung von Corona-Hilfen für Schulen.

In den letzten beiden Schuljahren waren Lerndefizite bei Schülerinnen und Schülern nicht zu vermeiden. Es gelang den Schulen während der Zeiten der pandemiebedingten Schulschließungen und Teilschließungen zwar zunehmend besser, die Schüler auch in häuslicher Lernzeit angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Trotzdem können auch sehr gute Online-Angebote den Präsenzunterricht nicht vollständig ersetzen. Die Bewältigung der Folgen der Pandemie an Schulen stellt alle Beteiligten, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern vor große Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund erhebt der Petent konkrete Forderungen an die Bildungspolitik, die sich jedoch weitgehend mit den durch das Staatsministerium für Kultus bereits getroffenen Entscheidungen decken.

Das Staatsministerium für Kultus hat vielfältige Maßnahmen eingeleitet, die wesentlichen Forderungen des Petenten entsprechen:

Zu 1.: Umsetzung der Lehrpläne:

Die Schulen wurden bereits für das Schuljahr 2020/2021 auf Lehrplanschwerpunkte orientiert, die möglichst in jedem Falle behandelt werden sollten. Auf dieser Grundlage wurden dann die bestehenden Lehrpläne aller Schularten und Klassenstufen zunächst für das Schuljahr 2021/2022 angepasst. Die Lehrinhalte der Lehrpläne wurden gekürzt bzw. deren Behandlungstiefe reduziert und einzelne Themen wurden z. T. auf nachfolgende Schuljahre verlagert.

Insbesondere für die jüngeren Klassen wurden die weiterführenden Schulen mit Materialien zur Lernstanderhebung unterstützt.

Zu 2.: Leistungsbewertung und Versetzung:

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat mehrfach, u. a. am 16. April 2021, konkrete Hinweise zur Leistungsbewertung gegeben.

Die aus der häuslichen Lernzeit resultierenden Unterschiede sind demnach bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Es sollte keine Überforderung entstehen, aber auch die Aufgabenerfüllung und das Lernbemühen der Schülerinnen und

Schüler Beachtung finden. Den Lernenden muss transparent gemacht werden, wie eine Benotung erfolgt und welches Erwartungsbild zugrunde liegt.

Grundsätzlich liegt die Leistungsbewertung gemäß § 40 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes und den entsprechenden Regelungen in den Schulordnungen in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. So regelt z. B. die Schulordnung für Gymnasien bewusst nicht die Anzahlen von Klassenarbeiten und sonstigen Leistungen. In anderen Schulordnungen gibt es zum Teil Empfehlungen für die Kernfächer, von denen aber bereits vor der Pandemie abgewichen werden konnte.

Die Verantwortung für die Leistungsbewertung konnte nur an der einzelnen Schule liegen. Hier wurden die Lehrer- bzw. Fachkonferenzen gebeten, die weiteren Verfahren der Bewertung zu präzisieren, ggf. auch getroffene Konferenzbeschlüsse abzuändern und mit Schülern und Eltern zu kommunizieren.

Die Schulleitungen sollen gerade auch im vergangenen und im aktuellen Schuljahr bei den Versetzungsentscheidungen die in den Schulordnungen enthaltenen Möglichkeiten der Anerkennung von Härtefällen sorgfältig prüfen. Damit gibt es für die Schulen bereits eine Rechtsgrundlage, auch pandemiebedingte Härten bei der Versetzung zu berücksichtigen.

Zu 3.: Umsetzung der Chancengerechtigkeit, insbesondere beim Erwerb schulischer Abschlüsse:

Für die Abitur- und Abschlussprüfungen im Frühjahr 2022 hatte das Staatsministerium für Kultus bereits im Sommer 2021 die Prüfungsschwerpunkte konkretisiert.

Die Besondere Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 der allgemeinbildenden Gymnasien fand im Schuljahr 2021/22 nicht als zentrale Klassenarbeit statt. Anstelle dessen fließt entsprechend den im Unterricht gesetzten Schwerpunkten die Note je einer Klassenarbeit in dieser Klassenstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mit dem doppelten Gewicht in die Zeugnisnote ein.

Zu 4.: Bereitstellung von Corona-Hilfen:

Die Staatsregierung setzt das am 1. Juni 2021 beschlossene gemeinsame Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes und der Länder um. Die Schulleiterinnen und Schulleiter wurden im Juni 2021 über die geplanten Maßnahmen in diesem Programm informiert.

Schwerpunkte der Umsetzung des Programms sind an den weiterführenden Schulen unterrichtsergänzende und unterrichtsintegrierende Förder- und Nachhilfeangebote auch mit Unterstützung der Volkshochschulen und privater Nachhilfeinstitute sowie der Ausbau von Förderangeboten zum Aufholen von Lernrückständen im Rahmen von GTA. Für die Umsetzung des Corona-Aufholprogramm stellen Bund und Länder insgesamt 2 Mrd. € bereit.

Die Petition wird für erledigt erklärt.